

## **Satzung zur Änderung der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O)**

**Vom 26. Februar 2014**

Der Senat der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 18 Abs. 1 und 2, 21 Abs. 2 und Abs. 5 S. 2 sowie 62 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I/08 S. 318), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I/13, Nr. 37), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen vom 7. Juni 2007 (GVBl. II/07 S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2010 (GVBl. II/10, [Nr. 33]), und mit Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 27. Februar 2013 (AmBek. UP Nr. 4/2013 S. 116) am 26. Februar 2014 folgende Satzung beschlossen:<sup>1</sup>

### **Artikel 1**

Die Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O) vom 30. Januar 2013 (AmBek. UP Nr. 3/2013 S. 35) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Nach Überschreitung der doppelten Regelstudienzeit im Bachelorstudium bzw. im Masterstudium erlischt der Prüfungsanspruch im jeweiligen Studiengang. Bei Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen erlischt der Prüfungsanspruch, wenn bis zum Ende des zwölften Fachsemesters in einem der gewählten Fächer die nach § 22 Abs. 5 erforderlichen Leistungspunkte (im Erstfach inklusive der Bachelorarbeit und exklusive der Schlüsselkompetenzen) nicht erworben wurden. Der Prüfungsanspruch erlischt auch, wenn in beiden Fächern das zwölfte Fachsemester überschritten wurde, ohne dass alle Leistungspunkte für den Abschluss des gesamten Bachelorstudiums vorliegen. Über Ausnahmen von den Fristen nach Satz 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag; eine Aus-

nahme liegt dann vor, wenn die Überschreitung der Fristen nach den Sätzen 1 bis 4 von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten ist.“

2. § 12 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen, ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der Teilprüfungen, wobei endgültig nicht bestandene Teilprüfungen durch die Einzelnoten der anderen Teilprüfungen des jeweiligen Moduls kompensiert werden können.“

3. § 12 Abs. 1 Satz 5 wird gestrichen.

4. In § 13 Abs. 3 Satz 4 wird „10 Werktage“ durch „14 Kalendertage“ ersetzt.

5. In § 14 Abs. 3 Satz 1 wird „fünf Werktagen“ durch „7 Kalendertagen“ ersetzt.

6. § 26 Abs. 7 wird durch folgenden ersetzt:

„Versäumt die Kandidatin bzw. der Kandidat die Abgabefrist schuldhaft, so wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Falle der Säumnis aus Krankheit gilt § 14 Abs. 3; eine Fristverlängerung erfolgt entsprechend der Dauer der Krankschreibung. Liegt ein anderer wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gemäß Abs. 5 eine Fristverlängerung bis zu einem Monat gewähren; der für die Verlängerung der Bearbeitungszeit geltend gemachte wichtige Grund muss der Prüferin bzw. dem Prüfer unverzüglich nach ihrem Auftreten schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.“

7. § 30 Abs. 7 wird durch folgenden ersetzt:

„Versäumt die Kandidatin bzw. der Kandidat die Abgabefrist schuldhaft, so wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Falle der Säumnis aus Krankheit gilt § 14 Abs. 3; eine Fristverlängerung erfolgt entsprechend der Dauer der Krankschreibung. Liegt ein anderer wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gemäß Absatz 5 eine Fristverlängerung bis zu einem Monat gewähren; der für die Verlängerung der Bearbeitungszeit geltend gemachte wichtige Grund muss der Prüferin bzw. dem Prüfer unverzüglich nach ihrem Auftreten schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.“

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 6. März 2014.

8. In § 32 Abs. 3 Satz 4 werden hinter „§§ 1 bis 5“ „§ 13 Abs. 3“ eingefügt und „,“ gestrichen.

## **Artikel 2**

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Der Präsident der Universität Potsdam wird beauftragt, die Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O) in der Fassung der Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.